



Zusätzliche Informationen betreffend dem Antrag für eine erhebliche Verminderung der Erwerbstätigkeit

Eine erhebliche Verminderung der Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn im Antragsmonat ein Umsatzrückgang von mindestens

- 55% vom 17. September bis 18. Dezember 2020
- 40 % vom 19. Dezember bis 31. März 2021
- 30 % ab 1. April 2021 (nicht rückwirkend)

gegenüber dem Durchschnittsumsatz der Jahre 2015 bis 2019 vorliegt und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens CHF 10'000.- erzielt wurde und ein Lohn- oder Gehaltsausfall vorliegt.

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

- Die Person hat im Dezember einen Verdienstaufschlag von mindestens 55 % erlitten: Die Person hat für den gesamten Monat Anspruch auf eine coronavirusbedingte Verdienstaufschlagentschädigung.
- Die Person hat im Dezember einen Umsatzverlust von mindestens 40 %, aber weniger als 55 % erlitten: Die Person hat erst ab dem 19. Dezember 2020 Anspruch auf eine Entschädigung, d.h. 13 Taggelder.

Ab 8. Februar 2021, Ändert eine selbstständigerwerbende Person oder eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung ihre Rechtsform (Änderung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen), gelten ab der Änderung die für den neuen Status anwendbaren Bestimmungen. Für die Bestimmung des Umsatzes und die Bemessung der Entschädigung wird ausschliesslich die unter dem neuen Status ausgeübte Tätigkeit berücksichtigt.